

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 21.

## Bericht

des Eisenbahnausschusses, betreffend die Ausführung einiger Ergänzungen und Erweiterungen bezw. Verbesserungen von Eisenbahn-Anlagen.

(Anlage 8.)

Die Anlage 8 umfaßt in 37 Nummern die Herstellung verschiedener Verbesserungen bestehender Anlagen so wie die Ausführung einiger neuer Einrichtungen, welche bereits im Buchungsplan der Eisenbahn-Betriebskasse, als in der Finanzperiode 1897/99 mit einem Kostenbetrage von 62 301,64 *M* zur Ausführung gelangend, vorgesehen sind.

Da nach der Vorlage die Ausführung der angegebenen Erweiterungen, Ergänzungen bezw. Verbesserungen als zur Abhülfe dringender Bedürfnisse schon jetzt geboten erscheint, andererseits, wie unter Nr. 37 bemerkt, durch gepflogene Verhandlungen mit dem Reichs-Eisenbahnamt über die Einführung neuer Fahrdienstvorschriften schon im Jahre 1895 zur Ausführung gelangen müssen, so wird der Bewilligung der angegebenen Summe von 62 301,64 *M* wohl kein weiteres Hinderniß entgegen stehen, da in dem Etat der Eisenbahn-Betriebskasse für das Jahr 1895 die Deckungsmittel zur Ausführung der unter 1 bis 37 genannten Einrichtungen in der Höhe von 52 301,64 *M* zur Verfügung stehen und die unter Nr. 27 geplante Ausführung von 5 Stallgebäuden unter Titel IV der Ausgaben mit 10 000 *M* in der Eisenbahn-Betriebskasse für

das Jahr 1896 in Ansatz gebracht werden, falls Etatmittel zur Verfügung stehen, wodurch alsdann die Finanzperiode 1897/99 um 62 301,64 *M* entlastet werden würde.

Es kann selbstredend nicht die Aufgabe des Ausschusses sein, die Richtigkeit der überschläglichen Kostenanschläge in ihren Einzelheiten zu prüfen, derselbe setzt jedoch voraus, daß die Staatsregierung, welche nach Erklärung des Regierungs-Kommissars eine vorläufige Prüfung der Kostenanschläge bereits vorgenommen hat, ohne dabei auf Bedenken zu stoßen, noch jetzt, bevor mit der Ausführung der verschiedenen Objekte vorgegangen wird, eine eingehende Prüfung der Kostenanschläge veranlassen wird.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Der Landtag wolle zum Zweck der Ausführung der unter Ziffer 1 bis 37 der Anlage 8 angeführten Ergänzungen u. der Bahnanlagen die Summe von 62 301,64 *M* zum Voranschlage der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1894/96 bewilligen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Wallrichs.

# Anlage 22.

## Bericht

des Eisenbahnausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. März 1895, betreffend Herstellung einer Fußwegüberführung über die Bahnhofsgleise von der Karlstraße nach dem Bahnhofsvorplatz zu Oldenburg.

(Anlage 9.)

Der Ausschuß erkennt an, daß eine Ueberbrückung der Bahnhofsgleise des Hauptbahnhofes Oldenburg nach der in der Vorlage enthaltenen ausführlichen Begründung durchaus wünschenswerth ist. Für den Verkehr zwischen den neuen Werkstätten nördlich des Bahnhofs einerseits und dem Stationsgebäude und den Werkstätten im Süden des Bahnhofs andererseits, wird eine solche Ueberbrückung in

Anbetracht des lebhaften Verkehrs sowie im Interesse der Betriebs-Sicherheit kaum zu entbehren sein.

Die Fußwegüberführung ist in einer Breite von 2,50 Meter und in so ausreichender Stärke in Aussicht genommen, daß sie auch dem öffentlichen Verkehr würde dienen können. Die Zuwegung führt von der Karlstraße über die Gründe der Eisenbahn zur Brücke und letztere

mündet auf dem Bahnhofsvorplatz bei der Silgutabfertigung, sodaß also das Publikum den Uebergang benutzen könnte, ohne die Bahnsteige zu betreten.

Die Bewohner eines großen Theiles der Stadt könnten demnach den Bahnhof mit Benutzung dieses Weges in erheblich kürzerer Zeit als bisher erreichen. Abgesehen von der Bequemlichkeit für den betr. Stadttheil wirkt es erfahrungsmäßig aber günstig auf den Eisenbahn-Verkehr ein, wenn der Bahnhof von allen Seiten möglichst rasch zu erreichen ist.

Nach den Erklärungen der Regierungs-Kommissare beabsichtigt nun die Staatsregierung leider nicht, den öffentlichen Verkehr unbeschränkt zu gestatten, sondern ein Brückengeld von 3  $\mathcal{M}$  zu erheben. Der Ausschuß kann indeß dem Landtage nicht empfehlen, unter solchen Voraussetzungen die Vorlage zu genehmigen, er ist vielmehr einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß die aus öffentlichen Mitteln zu erbauende Brücke auch vollständig dem öffentlichen Verkehr übergeben werden müßte.

Ferner kam im Ausschusse zur Sprache, ob dem Antrage der Staatsregierung, die Wegüberführung zu Lasten des Eisenbahnbaufonds zu bauen, stattzugeben sei, oder ob die Eisenbahnbetriebskasse, weil es sich um ein Object unter 40 000  $\mathcal{M}$  handele, die Mittel aufzubringen habe. Da

aber die Verlegung der Werkstätten und Lokomotiv-Schuppen die Veranlassung zum Bau gegeben, auch die Brücke schon im Bau-Projekt dieser Neu-Anlage enthalten war, also lediglich ein Bestandtheil derselben sein wird, so gelangte der Ausschuß zu der Ansicht, daß die Mittel aus dem Eisenbahnbaufonds zu beschaffen seien.

Eine eingehende Prüfung der Kostenüberschläge hat im Staatsministerium bei der Kürze der Zeit nicht stattfinden können, doch hat nach Mittheilung des Regierungs-Kommissars eine vorläufige Prüfung keinen Anlaß zur Beanstandung des geforderten Betrages ergeben. Der Ausschuß setzt voraus, daß vor Ertheilung der Genehmigung zum Bau die erforderliche eingehende Nachprüfung des Kostenanschlages vorgenommen wird.

Demnach beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle zur Herstellung einer Fußwegüberführung über die Bahnhofsgleise von der Karlstraße nach dem Bahnhofsvorplatz in Oldenburg die Summe von 35 500  $\mathcal{M}$  zu Lasten des Eisenbahnbaufonds unter der Bedingung bewilligen, daß die Anlage dauernd und kostenlos der öffentlichen Benutzung zur Ueberwegung zwischen der Karlstraße und der Bahnhofstraße übergeben wird.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Schulze.

## Anlage 23.

### Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend den Neubau eines Isolirhauses bei dem Peter Friedrich Ludwig-Hospitale zu Oldenburg.

(Anlage 10.)

Der Ausschuß nimmt Bezug auf die Begründung der Staatsregierung zur Vorlage, er anerkennt die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des vorgeschlagenen Neubaus und ist nach eingehenden Verhandlungen mit dem Herrn Regierungskommissar zu dem am Schlusse formulirten Antrage gelangt, mit dem die Staatsregierung ihr Einverständnis bekundet hat.

Das Peter Friedrich Ludwig-Hospital ist eine aus einer landesherrlichen Stiftung hervorgegangene Staatsanstalt, für welche zur Zeit schon und zwar bis 1903 aus der Landeskasse jährlich 3000  $\mathcal{M}$  Subvention gezahlt wird, welche Summe zum Abtrage und zur Verzinsung des 1875 beschlossenen Neubaus des südlichen Flügels dient. Aus diesem Verhältnisse rechtfertigt sich auch im vorliegenden Falle eine angemessene Beihilfe aus der Landeskasse zu dem projektirten Neubau.

Eingehende Erörterungen über das finanzielle Ergeb-

niß des Hospital-Betriebes begründeten jedoch bei dem Ausschusse die Ueberzeugung, daß die in der Regierungsvorlage geforderte Summe wohl eine Reduktion zulasse und einigte man sich dahin, zwar die beantragten 30 000  $\mathcal{M}$  ganz zur Bewilligung zu empfehlen, jedoch mit der Maßgabe, die Rückzahlung der Hälfte dieser Summe in jährlichen Raten von je 1000  $\mathcal{M}$  der Direktion des Hospitals als Bedingung aufzuerlegen, wodurch sich diese Hälfte von 15 000  $\mathcal{M}$  als eine dem Hospital gewährte zinsfreie Anleihe darstellt. Es wurde dabei ferner für opportun erachtet, den staatlichen Zuschuß nicht durch eine Anleihe aufzubringen, sondern durch direkte Baarzahlung aus verfügbaren Mitteln in Aussicht zu nehmen, nachdem vorgängig diesbezüglich die Zustimmung des Finanzdepartements eingeholt war. Bei dem Mangel von genauen Plänen und Kostenanschlägen, von deren vorgängiger Beschaffung im gegenwärtigen Augenblicke abgesehen werden



muß, erschien es angemessen, der Staatsregierung zur Bedingung zu machen, sich vorgängig die Ueberzeugung zu verschaffen, daß mit den verfügbaren Mitteln eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Einrichtung geschaffen werden könne.

Unter diesen Erwägungen nun beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle zum Zwecke des Baues eines Isolirhauses bei dem Peter Friedrich Ludwig-Hospital die Summe von 30 000 *M* zu § 23 der

Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums pro 1894—1896 aus verfügbaren Geldern bewilligen unter der Voraussetzung, daß die Großherzogliche Staatsregierung sich zuvor davon überzeugt, daß mit den bereiten Mitteln eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Einrichtung getroffen werden kann und mit der Auflage an die Hospital-Verwaltung, 15 Jahre lang, und zwar beginnend mit der nächsten Finanzperiode, jährlich die Summe von 1000 *M* an die Landeskasse des Herzogthums zurück zu zahlen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Meyer.

## Anlage 24.

### Bericht

des Petitionsausschusses über eine Petition der Stadtmagistrate von Jever, Barel und Cutin, betreffend Wittwenversorgung der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Städte 1. Klasse.

In der Petition wird beantragt, der verehrliche Landtag wolle thunlichst dahin wirken, daß den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Städte 1. Klasse des Herzogthums Oldenburg und der Stadt Cutin baldmöglichst eine Wittwenversorgung, sei es zu Lasten der Städte oder der Landeskasse beziehentlich durch Anschluß an die Beamtenwittwenkasse verschafft werde, und zwar vom 1. Januar 1894 an, einstweilen aber die verheiratheten Bürgermeister der Städte 1. Klasse des Herzogthums Oldenburg und der Stadt Cutin als Pflichtinteressenten der Beamten-Wittwenkasse anerkannt werden.

Von den Wohlthaten, die das Gesetz vom Jahre 1890 hinsichtlich der Wittwenversorgung den Beamten des Oldenburger Staates und den im Schuldienste angestellten städtischen Lehrern brachte, blieben die mit Pensionsberechtigung angestellten übrigen städtischen Beamten ausgeschlossen; diese Ungleichheit muß in irgend einer Weise ausgeglichen werden.

Die Stadt Oldenburg hat durch ihr am 30. Juli 1891 bestätigtes Statut XXXIII die Einrichtung getroffen, daß die Wittwen der innerhalb der Gemeindeverwaltung mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, solange sie nicht wieder heirathen, aus der Stadtkasse denjenigen Betrag von Wittwengeld beziehen, welchen sie erhalten haben würden, wenn ihre Ehemänner Civilstaatsdiener und als solche nach Maßgabe ihres Gehaltes nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen über die staatliche Beamtenwittwenkasse mit dem Pflichtquantum versichert gewesen wären.

In den Städten Jever, Barel und Cutin besteht ein

solches Statut nicht; an beiden ersteren Plätzen sind die dieserhalb vom Stadtmagistrate einstimmig gefaßten Vorschläge von den betreffenden Stadträthen i. Z. abgelehnt.

Die betreffenden städtischen Beamten der Städte erster Klasse haben im großen Umfange Geschäfte der Staatsverwaltung zu besorgen, bedürfen derselben Befähigung wie die Staatsbeamten, haben eine große Verantwortung zu tragen, genießen dagegen aber keine Gegenleistung vom Staate, deshalb mögen die Gründe, welche zur Errichtung einer Wittwenversorgung für die Staatsdiener geführt, auch hier zutreffend sein.

In unserem größten Bundesstaate Preußen werden die Beiträge der Staatsdiener und der mit Pensionsberechtigung angestellten städtischen Beamten zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen aus der Staats- oder der städtischen Kasse bezahlt. Da für die Staatsbeamten bei uns bereits gesorgt, so ist es nicht mehr als recht und billig, daß auch Fürsorge für die betreffenden städtischen Beamten getroffen wird.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte, daß die Staatsregierung mit den Wünschen der mit Pension angestellten Beamten der Städte 1. Klasse einverstanden und dies auch durch die Vorlage 28, die für den 24. Landtag gemacht, zum Ausdruck gebracht sei.

Diese Vorlage hätte sie, nachdem vom Landtage beschlossen, die Aufhebung der Wittwen- und Waisen-Kasse nochmals zu prüfen, zurückziehen müssen.

Die Staatsregierung stehe auch jetzt noch auf dem Standpunkt, daß die Wünsche der betreffenden städtischen Beamten auf irgend eine Weise berücksichtigt werden müßten.

Demnach beantragt der Ausschuß:  
Der Landtag wolle die Petition der Stadtmagistrate  
Sever, Varel und Gutin der Staatsregierung zur

Prüfung überweisen mit der Maßgabe, daß ein  
Anschluß an die Wittwen- und Waisen-Kasse zur  
Zeit nicht in Aussicht zu nehmen ist.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichterstatter.  
Möhlmann.

## Anlage 25.

### Bericht

des Petitionsausschusses über die Petition der Interessenten des Dchtumer Sandes, betreffend Entschädigung wegen mangelhafter Zuwässerung der Außendeichsländereien auf dem Dchtumer Sande.

Der Ausschuß hat die Petition eingehend geprüft und ist einstimmig der Ansicht, daß den Geschädigten voll und ganz Ersatz zu leisten ist — gemäß Artikel 60 des Staatsgrundgesetzes — falls der Schaden, als durch die Korrektur entstanden, thatsächlich nachgewiesen wird.

Der Bremer Staat dürfte eventuell als ersatzpflichtig anzusehen sein.

Sollte jedoch Bremen in Folge des mit Oldenburg

wegen der Weserkorrektion abgeschlossenen Staatsvertrages hierzu nicht mehr verpflichtet sein, so würde Oldenburg an dessen Stelle den Ersatz zu leisten haben.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen mit der Maßgabe, daß dieselbe, falls der Schaden der Bittsteller nachgewiesen, berücksichtigt werde.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichterstatter.  
Lübben.

## Anlage 26.

### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Agitationskomitees zur Förderung des Baues einer normalspurigen Staatsbahn von Friesoythe nach dem Süden, betreffend Erbauung dieser Eisenbahn.

In der vorliegenden Eingabe eruchen die Petenten den Landtag, die Großherzogliche Staatsregierung aufzufordern, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zwecks Erbauung einer normalspurigen Bahn von Friesoythe nach einer Station der Südbahn, vorzugsweise Cloppenburg, zu unterbreiten. Dieselben erbieten sich, zu den Baukosten einen Zuschuß von 10 % zu leisten und die Grund-erwerbskosten zu bestreiten, glauben auch, die Rentabilität der Bahn nachgewiesen zu haben. Bezüglich der Rentabilitäts-Berechnungen war der Ausschuß getheilte Meinung. Die Mehrheit fand indeß die Ansicht des Regierungs-Kommissars, nach welcher eine Verzinsung des Anlage-Kapitals nicht zu erwarten sein dürfe, zutreffend.

Im Allgemeinen ging der Ausschuß bei der Berathung der Petition von der Voraussetzung aus, daß in den Ver-

handlungen des Landtages über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes, die Grundsätze für die Ausführung weiterer Anschluß-Bahnen festgestellt wurden und daß zur Zeit keinerlei Veranlassung vorliegen dürfe, von diesen Grundsätzen abzuweichen, da man sonst das Gleichgewicht des Staatshaushaltes ernstlich gefährden könne. In der betr. Regierungsvorlage wurde anerkannt, daß noch eine Reihe von Ergänzungen des oldenburgischen Eisenbahnnetzes ferner zu erstreben sei, daß u. A. auch zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Amtes Friesoythe eine Eisenbahnverbindung für spätere Zeit in Aussicht zu nehmen sein würde. Andererseits wurde aber auch darauf hingewiesen, daß eine solche Eisenbahnverbindung nicht ohne dauernde Zubußen des Staates möglich sei und daß man erst über

die Wirkungen des gegenwärtigen Gesetzes einige Erfahrungen sammeln müsse, bevor man sich darüber entscheiden könne, ob die Erträgnisse der übrigen Bahnen es ermöglichen, eine so schwach veranlagte Linie ohne wesentliche Gefährdung des finanziellen Gesamterträgnisses des Betriebes mit durchzubringen.

Nachdem Staatsregierung und Landtag bezüglich aller weiteren Eisenbahn-Projekte von diesen Gesichtspunkten ausgingen, erscheint es dem Ausschusse unmöglich, schon jetzt, bevor das Gesetz vom 13. März 1891 zur Ausführung gelangt ist, dem Landtage zu empfehlen, die Berücksichtigung vorliegender Petition in Erwägung zu ziehen. Die Folge davon würde sein, daß noch viele andere Bezirke des Herzogthums mit demselben Rechte den beschleunigten Ausbau von Anschlußbahnen verlangen würden.

So sehr man aber auch allen Kreisen des Landes wünschen mag, recht bald einen Anschluß an das Eisenbahnnetz zu erhalten, — eine überstürzte Fortsetzung des Ausbaues muß doch unter allen Umständen vermieden werden. Es muß in Ruhe abgewartet werden, welchen Einfluß die jetzt in der Ausführung begriffenen ausgedehnten Linien auf unser gesamtes Eisenbahnwesen ausüben.

Von diesen Erwägungen ausgehend, beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die Eingabe der Großherzoglichen Staatsregierung übergeben, und zwar als Material für spätere Beratungen, nach Maßgabe der in der Vorlage vom 16. Oktober 1890 (Anlage 28 der Drucksachen der 1. Versammlung des 24. Landtages) enthaltenen Grundsätze.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter,  
Schulze.

## Anlage 27.

### Bericht

des Petitionsausschusses über die Petition des Pakenser Gemeinderaths, betreffend das an den Jade-Sielen bisher für den Verkehr mit Torf gebräuchliche Maß.

In der besonderen Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes des Deutschen Bundes vom 15. Februar 1871 sind Bestimmungen getroffen, nach denen die Michtung und Stempelung der Maße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien u. s. w. zu regeln sind.

Darnach wird es möglich sein, durch Statut das zu erreichen, was die Petition berechtigter Weise anstrebt. Es wird, um für den interessirten Bezirk das Ziel auf einfachstem Wege zu erreichen, der Erlaß eines gleichlautenden Statuts für die betreffenden Gemeinden zu empfehlen sein.

An sich unterliegt dies ja lediglich der Beschlussfassung

der betreffenden Gemeinderäthe. Der Ausschuß glaubt jedoch, daß es zur Förderung der Sache dienlich wäre, wenn durch die Großherzogliche Staatsregierung, die in Betracht kommenden Aemter beauftragt würden, den Erlaß eines dienlichen Statuts für die betreffenden Gemeinden anzuregen.

In diesem Sinne stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichterstatter,  
Plagge.

## Anlage 28.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Vereins der Hengsthalter des Herzogthums Oldenburg, betreffend die Ausführung des Rührungs-Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Mai 1894.

Durch die Eingabe führt der Verein der Hengsthalter des Herzogthums Oldenburg Klage über die Ausführung

des Gesetzes vom 17. Mai 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Be-



förderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, und glaubt, daß das Gesetz nicht in der Weise zur Anwendung gekommen ist, wie es hätte zur Anwendung kommen sollen.

Der Ausschuß hat den Herrn Regierungsvertreter in dieser Sache gehört und festgestellt, daß dem Großherzoglichen Staatsministerium die Klagen und Wünsche des Vereins der Hengsthalter über die Punkte 1, 2 und 4 nicht bekannt geworden sind und konnte dasselbe somit eine Abänderung der an die Röhrenkommission erlassenen Verfügung nicht vornehmen. Obwohl der Ausschuß den Hengsthaltern des Landes das größte Wohlwollen entgegenbringt, kann derselbe doch nicht unterlassen, dem Verein der oldenburgischen Hengsthalter vorzuwerfen, daß derselbe nicht rechtzeitig den vorschrittmäßigen Weg beschritten hat.

In der Eingabe an den Landtag fassen die Hengsthalter ihre Wünsche in 4 Punkten zusammen und bitten unter Punkt

- I. „Großherzogliches Staatsministerium möge verfügen, daß in Zukunft der Besitzer der Hengste bei der Untersuchung auf Erbfehler mit seinem Knechte zugegen sein darf.“

Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, hat am 12. Juni 1894 zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Mai 1894 betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, eine Verfügung an die Großherzogliche Röhrenkommission erlassen, in welcher in Bezug auf diesen Punkt Folgendes ausgeführt wird:

„Ob und inwieweit zur Durchführung des nach Vorstehendem von der ständigen Thierärzte-Kommission vorzunehmenden Geschäfts der Untersuchung des Gesundheitszustandes der Hengste die Anwesenheit eines oder mehrerer der ständigen Mitglieder der Röhrenkommission insbesondere etwa zur Aufrechterhaltung der Ordnung, erforderlich ist, bleibt dem Ermessen der Großherzoglichen Röhrenkommission überlassen, im Uebrigen wird jedoch in Betreff der Ausführung dieses Geschäfts im Einzelnen bestimmt, daß

a. das Resultat des von der ständigen Thierärzte-Kommission über den Gesundheitszustand der zur thierärztlichen Untersuchung gelangten Hengste abgegebenen Gutachtens bis zur Abgabe der von der Röhrenkommission über die Röhren des einzelnen Hengstes zu treffenden Entscheidung geheim zu halten und deshalb dahin Sorge zu tragen, daß die Vorführung der Hengste bei der Thierärzte-Kommission nicht durch die Besitzer der Hengste oder deren Bedienstete, sondern durch besondere, von der Großherzoglichen Röhrenkommission zu diesem Zwecke anzunehmende und an dem Ausfall der Untersuchung nicht interessirte Personen erfolgt.“

Der Herr Regierungsvertreter erklärte im Ausschusse, daß die Vorschrift des Staatsministeriums, die Hengste von der ständigen Thierärzte-Kommission ohne Beisein des Besitzers des Hengstes vorzunehmen, deshalb getroffen sei, damit die Thierärzte während der Untersuchung von dem Besitzer des Thieres nicht könnten beeinflusst werden und somit im Stande seien, durchaus objektiv zu begutachten.

Der Ausschuß zweifelt keineswegs daran, daß das Staatsministerium vorstehende Bestimmung in der besten Absicht in die Verfügung hineingebracht hat, muß sich aber in diesem Punkte auf die Seite der Hengsthalter stellen und den unter Nr. 1 in der Eingabe ausgesprochenen Wunsch, die Zulassung des Besitzers des Hengstes bei der Untersuchung desselben auf Erbfehler durch die ständige Thierärzte-Kommission zu gestatten, als begründet anerkennen; dabei nimmt der Ausschuß an, daß der Besitzer des zur Untersuchung vorgeführten Hengstes von einem ihm angewiesenen Platze der Longirhalle aus der Untersuchung beiwohnen, selbstverständlich aber in keiner Weise sich Äußerungen, welche geeignet sind, das Urtheil der Thierärzte zu beeinflussen, erlauben darf. Bei der Beratung jedoch, welche von den Thierärzten nach der Untersuchung vorgenommen werden sollte, darf der Besitzer nicht zugegen sein.

Der Besitzer des Hengstes muß unbedingt das Recht haben, der ganzen Untersuchung beizuwohnen.

Aufgefallen ist dem Ausschusse, daß die in dem Berichte des Verwaltungs-Ausschusses zu diesem neuen Röhren-Gesetze gemachten Ausführungen, in welchem es wörtlich heißt:

„Zu Art. 1 § 4 hat der Ausschuß erhebliche Bemerkungen nicht zu machen. Die Maßnahme, daß der Röhrenkommission zur Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Röhren vorgeführten Hengste drei vom Staatsministerium damit beauftragte geprüfte Thierärzte mit beratender Stimme hinzutreten, hält der Ausschuß als sehr praktisch, und verweist auf die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung, es ist nur hinzuzufügen, daß nach Ansicht des Ausschusses die vorgeschriebene Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Röhren vorgeführten Hengste nicht in Gegenwart der Röhrenkommission, sondern vor der Röhren von den Thierärzten allein vorzunehmen und der Röhrenkommission alsdann das Gutachten vorzulegen ist.“

völlig außer Acht gelassen sind. Bei der damaligen Verhandlung des Gesetzes im Landtage ist weder vom Regierungstische noch aus dem Landtage der vorstehende Theil des Berichts bemängelt worden und schien damals Zustimmung in diesem Punkte zu herrschen.

Der Ausschuß hat auch jetzt noch dieselbe Ansicht in dieser Sache und glaubt, daß die Gegenwart der ständigen Röhrenkommission oder eines Mitgliedes derselben bei der Untersuchung der Hengste durch die Thierärzte-Kommission, eben so gut im Stande ist, das Urtheil der Thierärzte zu beeinflussen als die Gegenwart des Besitzers des Hengstes.

Sodann bitten die Hengsthalter unter Punkt

- II. „Großherzogliches Staatsministerium möge verfügen, daß die thierärztliche Kommission nach stattgehabter Untersuchung dem Besitzer des Thieres auf seinen Wunsch mittheilt, ob sie dasselbe für mit Erbfehlern behaftet hält.“



Wie vorstehend in diesem Berichte schon angeführt, ist in der Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums an die Röhrenskommission gesagt, daß das Resultat des von der ständigen Thierärzte-Kommission über den Gesundheitszustand der zur thierärztlichen Untersuchung gelangten Hengste abgegebenen Gutachtens bis zur Abgabe der von der Röhrenskommission über die Röhren des einzelnen Hengstes zu treffenden Entscheidung geheim zu halten ist. Der Ausschuß hat diese Frage eingehend berathen und ist der Ansicht, daß der von den Hengsthaltern in der Eingabe ausgesprochene Wunsch, daß die Thierärzte-Kommission nach stattgehabter Untersuchung dem Besitzer des Thieres mittheilt, ob der Hengst mit Erbfehlern behaftet ist, ohne Aenderung des Gesetzes nicht zu erfüllen ist.

Der Ausschuß kann der ständigen Thierärzte-Kommission diese Rechte nicht einräumen, und verweist auf Art. 1 § 4 des Gesetzes, wo gesagt ist:

„Der Röhrenskommission treten zur Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Röhren vorgeführten Hengste drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte geprüfte Thierärzte mit berathender Stimme hinzu.“

Demnach haben die drei Thierärzte die Hengste nur auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und festzustellen, ob die Thiere mit Erbfehlern behaftet sind. Diese Thierärzte-Kommission ist nur als Beirath der Röhrenskommission anzusehen und lediglich dazu da, der Röhrenskommission ein Gutachten vorzulegen über den Gesundheitszustand des betreffenden Hengstes und ob derselbe mit Erbfehlern behaftet ist.

Würde der ständigen Thierärzte-Kommission die Befugniß zugestanden, gleich nach der stattgehabten Untersuchung dem Besitzer des Hengstes auf seinen Wunsch mitzutheilen, ob das Thier mit Erbfehlern behaftet ist, so würde das ganze Röhrenverfahren ein anderes werden und zwei Röhrenkommissionen entstehen, a) die thierärztliche Röhrenkommission und b) die Ober-Röhrenkommission, die die von der thierärztlichen Kommission als gesund bezeichneten Thiere nochmals köhrt.

Der Ausschuß will die Rechte der Röhrenskommission in keiner Weise geschmälert wissen und ist nach eingehender Berathung und Prüfung der einschlägigen Fragen zu der Ueberzeugung gekommen, daß das neue Röhrengesetz in der vorliegenden Fassung, soweit dieser Punkt betroffen wird, nicht geändert werden darf. Um die Wünsche der Hengsthalter in möglichst weitgehender Weise zu berücksichtigen, glaubt der Ausschuß, daß es sich empfehlen dürfte, ohne mit dem Gesetze in Widerspruch zu gerathen, der ständigen Thierärzte-Kommission aufzugeben, daß sie in dem Gutachten, welches sie nach stattgehabter Untersuchung der Röhrenskommission vorlegt, bestimmt auszusprechen hat, ob das Pferd mit einem Erbfehler behaftet ist oder nicht.

Ist ein Hengst in dem Gutachten als mit einem Erbfehler behaftet verzeichnet, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß alsdann der betreffende Hengst von der Röhren zurückgezogen werden kann, nachdem dem Besitzer desselben von dem Vorsitzenden der Röhrenskommission über den

Ausfall des Gutachtens der Thierärzte-Kommission auf seinen Wunsch Mittheilung gemacht worden ist.

Es kann dem Besitzer des Hengstes doch einerlei sein, ob er von der Thierärzte-Kommission diesen Bescheid erhält, oder von der zuständigen Röhrenskommission. Wenn die Maßnahme getroffen würde, daß den Hengsthaltern gleich nach der thierärztlichen Untersuchung von der Thierärzte-Kommission die Mittheilung gemacht werden darf, ob der betreffende Hengst mit Erbfehlern behaftet ist und dem Besitzer erlaubt ist, den Hengst von der Röhren zurückzuziehen, so weiß doch Jedermann, daß das Thier mit Fehlern behaftet sein muß und hat ebensoviel an Werth verloren, als wenn dem Besitzer die Mittheilung von der Röhrenskommission gemacht wird.

Ferner in Punkt

III. Großherzogliches Staatsministerium möge beschließen und zum Gesetz erheben:

„Die Untersuchung auf Roaren erstreckt sich für die Folge nur auf die der Röhrenskommission zum ersten Male vorgeführten Thiere.“

In der vorne erwähnten Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums an die Röhrenskommission ist über diesen Punkt nichts gesagt, die Großherzogliche Staatsregierung hat geglaubt, möglichst eingehend vorzugehen und sind sämtliche Hengste auf Kehlkopfpfeifen untersucht. Bei dieser Untersuchung hat sich denn herausgestellt, daß mehr ältere Hengste, wie erwartet, Kehlkopfpfeifer sind und liefert dieses den Beweis, wie nothwendig die Anordnung der Untersuchung auf Kehlkopfpfeifen war. Da aber die älteren Hengste nicht auf einmal zu entbehren sind, so sind noch verschiedene Hengste, welche mit diesem Leiden behaftet sind, wieder angeköhrt, um nicht auf einmal zu viele Hengste als Deckhengste zu beseitigen.

Der Ausschuß ist mit den Hengsthaltern der Ansicht, daß eine Untersuchung auf Kehlkopfpfeifen für die Folge nur auf die der Röhrenskommission zum ersten Male vorgeführten Thiere sich beschränken muß und glaubt, daß ein Thier, welches mit 3 Jahren noch gänzlich frei vom Kehlkopfpfeifen ist, später, wenn es dieses Leiden bekommen sollte, dieses Leiden nicht durch Vererbung, sondern durch andere Ursachen, z. B. Drüse, übermäßige Mastung u. s. w. erhalten hat.

Endlich in Punkt

IV. Großherzogliches Staatsministerium möge verfügen, daß eine Klassifizierung des Pfeifens oder Roarens und ein dieser Klasseneintheilung sich anschließendes Köhren in Wegfall komme.

Nach Mittheilung des Herrn Regierungsvertreters ist über diese Frage in der betreffenden Verfügung nichts angedeutet und ist diese Klassifizierung des Pfeifens eine interne Maßnahme der Thierärzte, um der Röhrenskommission den Grad des Leidens näher zu bezeichnen.

Es ist bereits zu Anfang näher begründet, daß es sehr wünschenswerth ist, daß die ständige Thierärzte-Kommission in bestimmter Form in dem an die Röhrenskommission abzugebenden Gutachten anzuführen hat, ob der Hengst einen Erbfehler hat oder nicht.

Wird diese Anordnung getroffen, so fällt die Klassifizierung des Pfeifens weg, und ist es gleichbedeutend, ob ein Hengst in einem höheren oder geringeren Grade Pfeifer ist: es genügt die Bezeichnung, „der Hengst ist mit einem Erbfehler behaftet.“

Hiernach stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des Vereins der Oldenburger Hengsthalter der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe:

1. daß die Untersuchung des Hengstes durch die Thierärzte-Kommission nicht in Gegenwart der Großherzoglichen Röhrenskommission stattfinden darf;
2. daß der Hengsthalter berechtigt ist, nach stattgehabter Untersuchung seines Hengstes durch die Thierärzte-Kommission über das Resultat der thierärztlichen Untersuchung von dem Vorsitzenden der Röhrenskommission Auskunft zu verlangen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

## Anlage 29.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Thierarztes F. Grashorn zu Ovelgönne, betreffend Stutenföhrung.

In der Petition ist angeführt, daß im Jahre 1893 eine Untersuchung der Prämienstuten auf Erbfehler regelrecht vorgenommen worden sei, aber in früheren Jahren nicht und ebenfalls nicht im Jahre 1894.

Der Ausschuß ist nach näherer Berathung ganz und gar mit dem Bittsteller derselben Ansicht, daß die Prämienstuten ebensowohl auf das Vorhandensein von Erbfehlern, namentlich Kehlkopfpeifen zu untersuchen sind als die Hengste. In Art. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1886 betreffend die Anlegung und Führung von Stammregistern, ist ausdrücklich gesagt, daß nur Stuten, welche frei von Erbfehlern sind, in das Stammregister eingetragen werden sollen; es können demnach nur Thiere, bei denen durch eine Untersuchung festgestellt ist, daß sie frei von Erbfehlern sind, eingetragen werden.

Wenn auch erst in den letzten Jahren bekannt geworden ist, daß das Kehlkopfpeifen in vielen Fällen auf Vererbung beruht, so hätte die Großherzogliche Röhrenskommission doch seit der Zeit Veranlassung nehmen müssen, die mit Staatsprämien bedachten Stuten auf das Vorhandensein dieses Leidens untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung hat zum ersten Male im Jahre 1893

stattgefunden. Als sich damals herausstellte, daß von den zur Prämienkonkurrenz zugelassenen Stuten etwa ein Drittel derselben mit dem Leiden des Kehlkopfpeifens behaftet war und unter den Züchtern dieser Thiere große Entrüstung dieserhalb entstand, wurde nach Mittheilung des Regierungskommissars im Ausschusse durch eine ministerielle Verfügung der Röhrenskommission aufgegeben, fortan die zu prämiirenden Stuten nicht wieder auf Kehlkopfpeifen untersuchen zu lassen.

Das Großherzogliche Staatsministerium übernahm nach dem Erlaß dieser Verfügung die volle Verantwortung. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß im Jahre 1894 nicht nur Thiere mit Erbfehlern in das Stammregister gebracht sind, sondern daß sogar solche Thiere mit einer Staatsprämie ausgezeichnet worden sind.

Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß eine Untersuchung der Prämienstuten auf Erbfehler insbesondere Kehlkopfpeifen stattzufinden hat und beantragt, der Landtag wolle beschließen:

die Petition des Thierarztes F. Grashorn der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

